

***Empfehlungen zur Umsetzung
des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes
(BremBUG)***

***und der Verordnung über die Anerkennung
von Bildungsveranstaltungen
nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz
(BremBUG-VO)***



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Grundlagen: Ziele, Form und Qualität von Bildungsurlauben	2
2.1 Ziele	2
2.2 Form: Organisiertes Lernen	3
2.3 Qualität: Extern zertifizierte Qualitätsmanagement-Systeme	5
3. Teilnehmende an Bildungsurlauben	7
4. Inhalte von Bildungsurlauben	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 § 3 Nr. 6 BremBUG-VO: Touristisch ausgerichtete Weiterbildungsveranstaltungen	10
4.3 § 3 Nr. 7 BremBUG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten	10
4.4 § 3 Nr. 8 BremBUG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen	12
4.5 § 3 Nr. 9 BremBUG-VO: Veranstaltungen im Ausland	12
4.5.1 Politische, berufliche und allgemeine Weiterbildung	13
4.5.2 Europäische Fremdsprachen	16
4.5.3 Europäische Integration (durch berufliche oder politische Bildung)	16
4.5.4 Völkerverständigung	17
4.6 § 3 Nr. 10 BremBUG-VO: Studienfahrten	18
4.7 § 3 Nr. 11 BremBUG-VO: Exkursionen oder Besichtigungen	19
5. Einzelfragen	20
5.1 Öffentliche Ankündigung von Veranstaltungen	20
5.2 Berechnung des Zweijahreszeitraums/Übertragung von Bildungsurlaub	21
5.3 Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen	23
5.4 Berücksichtigung von Exkursionen oder Besichtigungen	25
5.5 Berechnung der Antragsfrist	27



Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BremBUG	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz
BremBUG-VO	Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WBG	Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen



1. Einleitung

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes am 1. April 2010 haben sich viele Veranstalter mit Fragen zur praktischen Umsetzung der Änderungen an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gewandt. Durch die Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO), die am 29. September 2010 in Kraft trat, konnten viele dieser Fragen beantwortet werden, einige bestehen jedoch weiterhin.

Daneben hatte die Handelskammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, ein Beratungsgremium mit Behördenvertretern, Gewerkschaften, Arbeitnehmerkammer, Unternehmensverbänden und der Handelskammer ins Leben zu rufen, das bei Bedarf einberufen werden könne und eine beratende Funktion im Hinblick auf sachfremde Veranstaltungsangebote ausüben solle.

Der Senat hat der Einrichtung eines solchen Beratungsgremiums zugestimmt. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (und Stellvertretung);
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des DGB (und Stellvertretung);
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmerkammer (und Stellvertretung);
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter (und Stellvertretung), auf die sich die Unternehmensverbände im Lande Bremen, die Handwerkskammer, die Handelskammer und die IHK Bremerhaven gemeinsam verständigt haben, und
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Senatorin für Finanzen als Arbeitgeberin im Öffentlichen Dienst (und Stellvertretung).

Da die Beratungsergebnisse ggf. Einfluss auf die Umsetzungspraxis haben werden, hält die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit es für sinnvoll, diese Handreichung zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Sie ist gleichermaßen als Orientierungshilfe für die Verwaltung wie auch für die Einrichtungen gedacht, die nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) anerkannt sind. Ihr Aufbau gliedert sich in die Abschnitte „Grundlagen“, „Teilnehmende“, „Inhalte“, und „Einzelfragen“.



2. Grundlagen: Ziele, Form und Qualität von Bildungsurlauben

2.1 Ziele

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes (BremBUG) dient Bildungsurlaub der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG). Die Inhalte der Bildungsurlaube müssen sich dabei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO) an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes orientieren. Gemäß § 2 Abs. 1 WBG soll Weiterbildung insbesondere dazu befähigen,

1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;
2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;
3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;
4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;
5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;
6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.



Jedem Veranstalter steht es grundsätzlich frei, sich einem oder mehreren dieser Ziele auf unterschiedliche Weise zu nähern, etwa über die historische Aufarbeitung eines Themas oder über eine künstlerische Auseinandersetzung. Kritische Nachfragen zu einzelnen Veranstaltungstiteln sind häufig dem Dilemma geschuldet, einerseits den gesetzlich verankerten Zielen Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die Aufmerksamkeit von potenziellen Nachfrager/-innen zu wecken, neugierig zu machen und letztlich dazu zu motivieren, an Bildungsurlauben teilzunehmen.

2.2 Form: Organisiertes Lernen

Gemäß § 1 Abs. 2 WBG hat die Weiterbildung die Aufgabe, in Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.

Das Beratungsgremium zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Durchführung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes einigte sich dazu in der Sitzung am 16. März 2011 auf folgende Regelung:

„Weiterbildungsveranstaltungen, die als Bildungsurlaub anerkannt werden, sollen überwiegend aus organisiertem Lernen bestehen. Dies gilt immer bei Weiterbildungsveranstaltungen im Gesundheits-/Fitnessbereich. Bei anderen Weiterbildungsveranstaltungen kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden.“

Der Förderungsausschuss des Landes Bremen definiert „organisiertes Lernen“ wie folgt:

„Organisiertes Lernen im Sinne des Bremischen Bildungsurlaubsrechts meint die Vermittlung zusammenhängender Lerninhalte in Unterrichtsform an eine gleichbleibende Gruppe von Teilnehmer/-innen zur Erreichung eines konkreten Lernziels.“

In Anlehnung an das ‚Wörterbuch Pädagogik‘ (Deutscher Taschenbuch Verlag München 2007, Hrsg. Schau, Horst/Zenke, Karl G.) wird Lernen als die Rekonstruktion von Wissen verstanden, das in historischen und gegenwärtigen gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Kontexten entstanden ist. Die Aufgabe der Lehrenden besteht darin, eine vorstrukturierte Lernumgebung zu schaffen, in der die an



der Weiterbildung Teilnehmenden ihre Konstruktionsprozesse zum Wissensaufbau an sinngebenden Inhalten vollziehen, ihre bereits vorhandene Wissensbasis durch neue Inhalte, Handlungs- und Erkenntnisprozesse ausbauen, umstrukturieren, vernetzen und festigen. Damit Lernen im Sinne der neuen Lernkultur gelingen kann, muss die Unterrichtsqualität durch entsprechende Unterrichtsarrangements und durch eine reflektierte Mischung von kumuliertem Lernen, situiertem Lernen und direkter Instruktion gefördert werden.

Unter der Formulierung ‚in Unterrichtsform‘ wird Folgendes verstanden: Der Weiterbildungsveranstaltung muss ein Lehrplan mit einem geeigneten methodischen und didaktischen Konzept zugrunde liegen. Das Lernziel und die Art und Weise der Vermittlung der Lerninhalte (Organisation und Methoden des Lernprozesses) muss dem Konzept zu entnehmen sein. Auf dieser Basis sollen die Inhalte geordnet und zielführend vermittelt werden, so dass ein verbindlicher Lernprozess sichergestellt ist. Dies setzt voraus, dass die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. In diesem Zusammenhang sei auf § 4 BremBUG-VO verwiesen.“

Sind mehrere Dozentinnen/Dozenten am Lernprozess beteiligt, muss sichergestellt sein, dass mindestens eine **Lehrkraft** mit der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Eignung den Lernprozess begleitet und das Erreichen der Lernziele durch angemessene Reflexions- und Festigungsphasen absichert. Die Aneinanderreihung verschiedener Vorträge – auch wenn sich diese auf den gleichen Themenbereich beziehen – stellt keinen verbindlichen Lernprozess im Sinne der obigen Ausführungen dar.

Um den Lernprozess zielgerecht zu unterstützen, ist es notwendig, dass der Unterricht in einem **geeigneten Lehrraum** mit angemessenen Lehr- und Lernmitteln stattfindet. Die Lernumgebung muss an die Lerninhalte angepasst, notwendige Unterrichtsvorrichtungen und Lehrmittel vorhanden sein. Den Teilnehmenden müssen die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zugänglich sein. Es ist auch möglich, den Unterricht im Zeitablauf in verschiedenen Lehrräumen bzw. an unterschiedlichen Lehrorten abzuhalten, soweit die dafür genutzten Räumlichkeiten als Lehrräume geeignet sind.

Im Einzelfall kann die Festlegung, ob ein geeigneter Lehrraum vorhanden ist, schwierig sein. So ist in der Regel ein Transportmittel wie beispielsweise ein Bus oder ein

Schiff nicht als geeigneter Lehrraum anzuerkennen. Eine Bildungsveranstaltung auf einem Segelschiff kann jedoch als Bildungsurlaub anerkannt – und nicht als „Segelurlaub“ eingestuft – werden, wenn ein geeigneter Lehrraum nachgewiesen wird und die Teilnehmenden nicht als Segelmannschaft aktiv werden, sondern an einem organisierten Lernprozess (beispielsweise zu ökologischen Themen) teilnehmen.

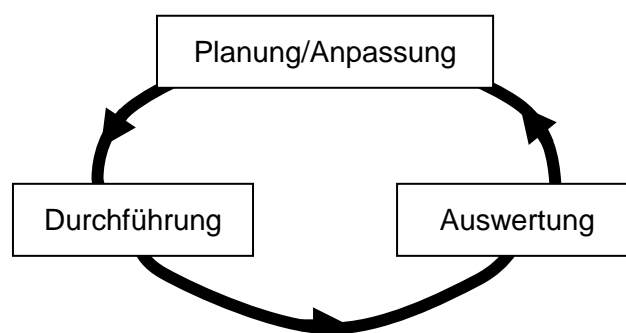
Zeiten für mündliche und schriftliche Prüfungen gehören nicht zum organisierten Lernen, da sie der bloßen Wiedergabe von Erlerntem dienen.

2.3 Qualität: Extern zertifizierte Qualitätsmanagement-Systeme

In Hinblick auf die Frage, was unter einem extern zertifizierten Qualitätsmanagement-System zu verstehen ist, erarbeitet die Verwaltung derzeit einen Beispiel-Katalog, um daraus einheitliche Kriterien ableiten zu können.

Fest steht, dass ein solches System nicht auf die Produkte einer Organisation – in diesem Falle also die Weiterbildungsveranstaltungen – beschränkt ist, sondern die Organisation als Ganzes umfasst. Wesentliche Bereiche, die einer Qualitätsprüfung unterliegen, sind neben den Produktionsprozessen weitere Schlüsselprozesse, die Infrastruktur, das Controlling, strategische Entwicklungsziele (einschließlich Leitbild), Personal und Leitung, Bedarfserschließung und Kundenkommunikation. Demgemäß können Aussagen zu einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen einem Qualitätsmanagement-System grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden.

Kern des Qualitätsprozesses ist die Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Diese Schritte müssen mit einem Rückkopplungsprozess verbunden sein, d. h. die Auswertungsergebnisse *durchgeführter* müssen in die Planung *zukünftiger* Weiterbildungsveranstaltungen einfließen:





Wesentlich ist deshalb, dass dieser Prozess über ein extern geprüfetes Qualitätsmanagementsystem sichergestellt ist. Der Nachweis ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BremBUG-VO vom Veranstalter zu erbringen, d. h. von demjenigen, der die Veranstaltung plant, durchführt, auswertet und ggf. anpasst. Dieser hat dementsprechend auch die hauptberufliche pädagogische Planung und die Betreuung der Weiterbildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BremBUG-VO).

Wenn der Antragsteller nicht mit dem Veranstalter identisch ist, ist in geeigneter Form darzulegen, dass die Entscheidung über die Planung und Durchführung der Veranstaltung beim Veranstalter liegt.



3 Teilnehmende an Bildungsurlauben

Zur Gewährleistung eines guten Lernprozesses ist es unabdingbar, dass die Zahl der Lehrkräfte in einem der Art der Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden steht. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in § 3 Nr. 12 BremBUG-VO wider, gemäß dem Veranstaltungen nur dann als Bildungsurlaub anerkannt werden können, wenn sie für eine **zahlenmäßig überschaubare Gruppe** von Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden. Es wird deshalb empfohlen, eine Veranstaltung für höchstens vierzig Personen anzubieten.

Gleichzeitig legt § 3 Nr. 12 BremBUG-VO fest, dass der Lernprozess auf eine Gruppe ausgelegt sein muss und demnach nicht auf einzelne Personen ausgerichtet sein darf. Es wird empfohlen, Veranstaltungen für eine Gruppe von nicht weniger als sieben Personen zu konzipieren.

Einzelunterricht kann daher grundsätzlich nicht als Unterrichtszeit im Rahmen von Bildungsurlaub anerkannt werden. Eine Ausnahme kann dann vorliegen, wenn der Unterricht zum weit überwiegenden Teil in der Gruppe stattfindet, zusätzlich dazu aber eine individuelle Förderung stattfindet, um den Anschluss an die Gruppe zu verbessern (Differenzierung mit „integrativem Aufbau“).

Eine solche Konstellation kommt beispielsweise bei Sprachkursen vor: Vormittags findet der Gruppenunterricht statt. Der am Nachmittag erteilte Einzelunterricht geht auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein und gewährleistet so, dass die Gruppe gemeinsam das festgelegte Lernziel erreicht. Hinsichtlich der Zeitanteile wird empfohlen, in Anlehnung an § 3 Nr. 11 BremBUG-VO mindestens 80 % des organisierten Lernens in Form von Gruppenunterricht zu gestalten (vgl. dazu **Punkt 4.7**).

Dementsprechend kann **Einzelarbeit** ebenfalls grundsätzlich nicht anerkannt werden, dasselbe gilt für das Selbststudium oder Lesezeiten. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Einzelarbeit bei Anwesenheit der Lehrkraft einer zeitlich eingegrenzten, verpflichtend festgelegten Ausarbeitung zu einer vorgegebenen Themenstellung dient, die in einem Plenum reflektiert wird. Dies gilt auch für das Arbeiten mit einer Mediothek bei Sprachkursen, es sei denn, das Arbeiten beschränkt sich auf einen geringen Stundenumfang und dient der Bearbeitung eines festgelegten Themas bei Anwesenheit der Lehrkraft. Hinsichtlich der Zeitanteile wird empfohlen, in Anlehnung



an § 3 Nr. 11 BremBUG-VO mindestens 80 % des Unterrichts als organisiertes Lernen für die Gruppe der Teilnehmenden zu gestalten (vgl. dazu **Punkt 4.7**).

Dieser Logik folgend, ist auch **E-Learning** grundsätzlich nicht als Bildungsurlaub einzustufen; lediglich die Präsenzphasen können als organisiertes Lernen gelten und können damit anerkannt werden.

Blended Learning kann als Bildungsurlaub unter der Bedingung anerkannt werden, dass

- die Präsenzzeiten bei Bildungsurlauben von mehr als drei Tagen mindestens zwölf, bei kürzeren Bildungsurlauben mindestens sechs Unterrichtsstunden in der Form organisierten Lernens umfassen,
- die Stunden, die für die Lösung der an die Teilnehmenden gestellten Aufgaben vorgesehen sind, dem Umfang der fehlenden Präsenzzeiten entsprechen und
- eine Lehrkraft für Nachfragen innerhalb normaler Arbeitszeiten erreichbar ist.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schreibt § 3 Nr. 12 BremBUG-VO vor, Veranstaltungen für eine **gleichbleibende** Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu konzipieren.

Gemäß § 5 Satz 2 Nr. 2 BremBUG-VO setzt das in § 10 Abs. 3 Nr. 2 BremBUG formulierte Gebot, dass die Veranstaltung **jedermann offenstehen** muss, insbesondere voraus, dass die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird. Die Zugänglichkeit für jedermann kann damit nur durch Leistungs- oder Funktionskriterien eingeschränkt werden (Beispiele: „für Berufsanfänger/-innen“, „für Führungskräfte“). Bestimmte Zielgruppenmerkmale müssen auf jeden Fall pädagogisch legitimiert sein.

Für **Menschen mit Behinderungen** können bezüglich der Inhalte von Bildungsurlauben Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich der privaten Haushalts- bzw. Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungsurlaub anzuerkennen sind.



4. Inhalte von Bildungsurlauben

4.1 Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 BremBUG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BremBUG-VO und §§ 1, 2 WBG können Veranstaltungen der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung als Bildungsurlaube anerkannt werden, solange sie den Zielen des WBG Rechnung tragen.

Ausnahmen von dieser sehr weiten Regelung sind in den Nummern 1 bis 12 des § 3 BremBUG-VO festgelegt. Diesen Ausnahmen liegt der gesellschaftliche Konsens zugrunde, dem das Bildungsurlaubgesetz verpflichtet ist: Den Freistellungs- und Fortzahlungspflichten der Arbeitgeber rechtfertigen sich aus Gründen des Allgemeinwohls. *„Dem Einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Wirtschaft und Gesellschaft erhält sie die erforderliche Flexibilität, sich auf veränderte Lagen einzustellen. Da bei Arbeitnehmern die Bereitschaft zur Weiterbildung schon wegen der begrenzten Verfügung über ihre Zeit und des meist engeren finanziellen Rahmens nicht durchweg vorausgesetzt werden kann, liegt es im Interesse des Allgemeinwohls, [...] neben dem erforderlichen Sachwissen für die Berufsausübung auch das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern“* (BverfG vom 15. Dezember 1987 E77, 308). Im gleichen Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht jedoch auch fest, dass dem Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Arbeitgeber Grenzen gesetzt sind. Daraus folgt, dass die Ziele der Weiterbildungsmaßnahme nicht nur den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch Arbeitgebern Nutzen bringen bzw. dem Allgemeinwohl dienen sollten. Individuelle Interessen eines Einzelnen stehen damit neben den Interessen der Arbeitgeber bzw. der Gesellschaft und müssen damit vereinbar sein.

Dementsprechend bzw. die Regelungen der Verordnung konkretisierend, besteht Einvernehmen darüber, dass Veranstaltungen nicht anerkennungsfähig sind, wenn sie

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele oder der Durchsetzung religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen oder Betätigungen,



2. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege,
 3. überwiegend dem Erlernen künstlerischer, sportlicher und handwerklicher Techniken oder überwiegend der Betätigung in künstlerischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen,
 4. der privaten Lebensführung,
 5. dem Erlernen psychologischer und ähnlicher Fertigkeiten oder
 6. der Selbsterfahrung
- dienen.

Im Folgenden werden einige der in § 3 BremBUG-VO verwendeten Begriffe näher erläutert.

4.2 § 3 Nr. 6 BremBUG-VO: Touristisch ausgerichtete Weiterbildungsveranstaltungen

Gemäß § 3 Nr. 6 BremBUG-VO sind Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind, nicht anzuerkennen.

Dieser Begriff ist in engem Zusammenhang mit dem Begriff des „organisierten Lernens“ (vgl. **Punkt 2.2**) zu sehen. Die Strukturkommission Weiterbildung des Bremer Senats formulierte am 10. November 1993: *„Unstrittig ist, dass der Bildungsurlaub anderen Zielen dient als der Erholungsurlaub. Deshalb ist es notwendig, für die Anerkennung als Bildungsurlaub die Anteile organisierten Lernens zu präzisieren ...“*.

Wesentlich für die Beurteilung der Frage, ob eine Weiterbildungsveranstaltung von ihren Inhalten her touristisch ausgerichtet ist, sind die Lernziele der Veranstaltung, die im Seminarplan auszuweisen sind. Auch die Anteile organisierten Lernens sind zu berücksichtigen.

Der Unterrichtsort als solcher kann dagegen nicht als Kriterium herangezogen werden (vgl. auch Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven vom 07.10.2010, Aktenzeichen 5 Ca 5104/10). Dabei ist jedoch auch § 3 Nr. 9 BremBUG-VO zu beach-



ten, wonach Weiterbildungsveranstaltungen, die im Ausland stattfinden, nur in Ausnahmefällen als Bildungsurlaube anerkannt werden können (vgl. **Punkt 4.5**).

4.3 § 3 Nr. 7 BremBUG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten

Gemäß § 3 Nr. 7 BremBUG-VO sind Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten, nicht anzuerkennen. Hier kann eine Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein. Im Folgenden wird versucht, verschiedene Anhaltspunkte darzustellen.

Unter den in § 3 Nr. 7 BremBUG-VO verwendeten Begriff „Freizeit- und Sportaktivitäten“ fallen insbesondere Spiele, Bastelarbeiten, Fotografieren, Filmen, Videoarbeiten, Tier- und Pflanzenkunde, Haus-, Garten-, Pflanzen- und Tierpflege, eigene Körper- und Gesundheitspflege, handwerkliche Arbeiten sowie kunstpraktische und künstlerische Tätigkeiten wie Malen, Bildhauerei, Schnitzen, Töpfern, Singen, Tanzen, das Erlernen von Musikinstrumenten oder das Einüben von Musik- und Theaterstücken.

Einige dieser Aktivitäten können, sofern sie für die Ausübung eines Berufs erforderlich bzw. förderlich sind, als berufliche Weiterbildung anerkannt werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn es um das Erlernen einer neuen digitalen Technik für Berufsfotografen geht. Ein Indiz, dass es sich bei einem Kurs nicht um eine berufliche Weiterbildung handelt, kann die Zielgruppe sein (nicht auf „Profis“ ausgerichtet, sondern für jeden offen). Wenn es auch inhaltlich nicht um fortgeschrittene Tätigkeiten, sondern um den Erwerb von Grundlagen geht, kommt eine Anerkennung als berufliche Weiterbildung in der Regel nicht in Frage.

Gemäß § 3 Nr. 7 BremBUG-VO muss nicht die gesamte Veranstaltung aus Freizeit- oder Sportaktivitäten bestehen; es genügt, wenn sie vorrangig solche Aktivitäten beinhaltet. Es kommt also auf die Gewichtung der Anteile an. Hier können die Praxisanteile einer Veranstaltung eine Rolle spielen (vgl. auch **Punkt 2.2**): Beinhaltet ein Kurs in erster Linie praktische Übungen – etwa zum Erlernen einer bestimmten Maltechnik oder Sportart wie Bogenschießen –, kann daraus geschlossen werden, dass das individuelle Interesse des Einzelnen im Vordergrund steht. Eine solche Bildungsveranstaltung wäre nicht als Bildungsurlaub anzuerkennen.



Häufiger stellt sich auch die Frage, wie Veranstaltungen einzustufen sind, in deren Rahmen Trainer/-innen bzw. Übungsleiter/-innen in sportlichen Disziplinen (wie Karate, Fußball usw.) qualifiziert werden. Dabei handelt es sich um außerberufliche Tätigkeiten, so dass eine Anerkennung als berufliche Weiterbildungen nicht möglich ist.

Im Kern geht es bei solchen Veranstaltungen zwar auch um sportliche Aktivitäten, der Unterschied besteht aber darin, dass die Teilnehmenden weniger in die Lage versetzt werden sollen, selbst sportliche Aktivitäten auszuüben, als vielmehr andere bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten zu unterstützen (unterschiedliche Lernziele). Der Schwerpunkt liegt damit auf der Vermittlung theoretischer Kenntnisse.

In vielen dieser Fälle scheitert eine Anerkennung daran, dass sich die betreffende Veranstaltung nur an Vereinsmitglieder richtet und damit nicht für jedermann angeboten wird (vgl. **Punkt 3**). Soweit Veranstaltungen diesen Formats jedoch jedermann offenstehen – wie dies etwa bei der Qualifizierung zum/zur Übungsleiter/-in im Breiten-sport der Fall ist, die sich nach den Rahmenrichtlinien für Qualifizierungen im Bereich des Deutschen Sportbundes richtet – ist eine Anerkennung möglich.

Gesundheitsbildung fällt nicht unter die Regelung des § 3 Nr. 7 BremBUG-VO (vgl. Anmerkungen unter dem Punkt „Allgemeine Weiterbildung“, **Punkt 4.5.1**).

4.4 § 3 Nr. 8 BremBUG-VO: Weiterbildungsveranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen

Gemäß § 3 Nr. 8 BremBUG-VO sind Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen und ähnlichen Berechtigungen dienen, nicht anzuerkennen. Unter diese Kategorien fallen beispielsweise Kraftfahrzeug-, Lastkraftwagen- und Motorrad-Führerscheine, Fahrausweise für Baumaschinen und Gabelstapler, Segelflug- und Sportbootführerscheine.

4.5 § 3 Nr. 9 BremBUG-VO: Veranstaltungen im Ausland

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBUG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völker-



verständigung. Das Beratungsgremium zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Durchführung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes einigte sich in der Sitzung am 16. März 2011 auf die folgende Eingrenzung des Begriffs der Völkerverständigung des § 3 Nr. 9 BremBUG:

Nicht anerkannt werden ...

„9. Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung, der europäischen Völkerverständigung oder der Völkerverständigung mit Israel“.

Unter „europäisch“ sind die Staaten bzw. Sprachen innerhalb der geographischen Grenzen Europas zu verstehen. Dies schließt die Türkei bzw. die türkische Sprache mit ein.

4.5.1 Politische, berufliche und allgemeine Weiterbildung

§ 3 Nr. 9 BremBUG-VO beinhaltet die Einschränkung, dass Veranstaltungen im Ausland nicht anzuerkennen sind, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung. Demnach sind Veranstaltungen im Ausland, die der allgemeinen Weiterbildung dienen und nicht dem Spracherwerb zugeordnet werden können, nicht anzuerkennen.

Dies macht eine Abgrenzung der allgemeinen von der beruflichen und politischen Bildung notwendig, die im Einzelfall schwierig sein kann; so können allgemeinbildende Themen fast immer *„auch Funktion für berufliche Zusammenhänge bekommen, und umgekehrt können anscheinend berufliche Qualifikationen ... hauptsächlich außerhalb beruflicher Zusammenhänge Verwendung finden“* (Schlutz: „Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der inhaltlichen Anerkennung von Veranstaltungen – insbesondere der allgemeinen Weiterbildung/Gesundheitsbildung – nach dem Bildungsurlaubsgesetz“ 1999, S. 3).

Die folgenden Ausführungen dienen daher dazu, die Merkmale der beruflichen bzw. politischen Weiterbildung hervorzuheben. Alle Veranstaltungen, die diese Merkmale nicht aufweisen, werden zur allgemeinen Bildung gezählt.



Politische Weiterbildung

Der Begriff „politische Weiterbildung“ ist nach den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Zielen der Arbeitnehmerweiterbildung auszulegen. Sie bezweckt, *„das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in seinem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern“* (BVerfG 15. Dezember 1987 – 1 BvR 563/85 u. a. – BVerfGE 77, 308).

Dabei muss ein hinreichender Bezug auf das Gemeinwesen vorhanden sein, in dem der weiterzubildende Arbeitnehmer lebt und an dessen Gestaltung er mitwirken kann (vgl. hierzu und im Folgenden: Düwell „Rechtsprobleme des Bildungsurlaubs“, (Erweitertes) Impulsreferat des vorsitzenden Richters am Bundesarbeitsgericht, 2001, S. 5). Das sind Gemeinden, Länder, Bund und die Europäische Union. Die Behandlung der politischen und sozialen Situation eines anderen Landes wird dadurch nicht ausgeschlossen. Denn auch durch den Vergleich unterschiedlicher Verhältnisse können nützliche Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer durch die vergleichende Betrachtung Kenntnisse und Erfahrungen für eine bessere Mitsprache und Mitverantwortung in seinem Gemeinwesen gewinnen kann. Dazu ist es erforderlich, dass ein hinreichender Bezug zu den gesellschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wird. Entscheidend ist, dass nach dem didaktischen Konzept vorrangig die Mitsprache und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft gestärkt wird (vgl. auch Düwell: „Neue Herausforderungen an die Weiterbildung“, Saarbrücken 2001).

Der Förderungsausschuss des Landes Bremen hat zur politischen Bildung Folgendes ausgeführt (vgl. Protokoll der 31. Sitzung am 30. März 2001): *„Das Private wird dann als politisches Thema anerkannt, wenn das Aufdecken seiner gesellschaftlichen Determinierung explizites Anliegen ist, wenn die Lösungsmöglichkeiten nicht nur das Wohlergehen des Einzelnen fördern (Beispiel: Gesundheit), sondern in eine größere Öffentlichkeit hineinzuwirken versuchen (Beispiel: Ökologie). Was als politische Bildung anerkannt werden will, muss also mindestens eine deutliche Verschränkung des Privaten mit dem Öffentlichen, des Psychologischen mit dem Soziologischen zeigen. Zudem muss die Beschäftigung mit solcherart politischen Belangen deutlich Hauptziel der Veranstaltung, also vom Methodeneinsatz und vom Zeitaufwand her dominant sein.“*



Zusammenfassend wurde politische Bildung beschrieben als:

1. Ziel- und Themenkomplexe von öffentlichem Belang, die als explizit „politische“ zum Gegenstand der Auseinandersetzung und Aufklärung gemacht werden (= politische Bildung im engeren Sinne);
2. die Förderung (sozialer) Schlüsselkompetenzen ... Kompetenzen, die der Teilhabe am sozialen und öffentlichen Leben dienen, wie Selbstbewusstsein/Selbstdarstellung, Umgang mit Informationsfülle, Perspektivübernahme/Empathie, Kommunikationsfähigkeit, soziales Bewusstsein usw. (= auch soziale Bildung im weiteren Sinne);
3. als Prinzip oder „Erwachsenenbildung als öffentliche Verständigung“ (= Erwachsenenbildung als moderne Teilöffentlichkeit);
4. jede Bildungsarbeit, die als Antwort auf gesellschaftliche Entwicklungen und Indikationen angesehen werden kann (*gesellschaftliche Relevanz der Erwachsenenbildung*) (= mögliche Verarbeitungsweise gesellschaftlicher Entwicklungen).

Berufliche Weiterbildung

„Die [...] Eignung einer Bildungsveranstaltung zur beruflichen Weiterbildung [ist] nicht darauf beschränkt, dass sie Kenntnisse zum ausgeübten Beruf vermittelt. Die Weiterbildungsveranstaltung ist auch dann geeignet, wenn das erlernte Wissen im Beruf verwendet werden kann und für den Arbeitgeber von Vorteil ist. Dabei genügt ein Vorteil im weitesten Sinne, wie z. B. der Erfahrungsgewinn im Umgang mit Menschen und der Erwerb von Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft. [...] Kann der Arbeitnehmer [...] die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem auch nur mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers in seinem Beruf verwenden, handelt es sich um berufliche Weiterbildung“ (s. Düwell „Rechtsprobleme des Bildungsurlaubs“, (Erweitertes) Impulsreferat des vorsitzenden Richters am Bundesarbeitsgericht, 2001, S. 6).

Beispiel:

Nach der Rechtsprechung des BAG kann eine Bildungsveranstaltung, die Kenntnisse über Stressfaktoren und Methoden zur Stressbewältigung vermittelt und damit die be-



rufliche Belastbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöht, der beruflichen Weiterbildung dienen (BAG Urteil vom 24.10.1995 – 9 AZR 244/94 – LAG Düsseldorf Urteil vom 12.12.1993 – 19 Sa 1294/93).

Allgemeine Weiterbildung

Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Gesundheitsbildung ist grundsätzlich der allgemeinen Weiterbildung zuzurechnen, da es überwiegend **nicht** um die Vermittlung sportlicher Techniken geht. Vielmehr werden Gesundheitsbelastungen am Arbeitsplatz im sozialen Kontext analysiert, veranschaulicht in praktischen Beispielen (z. B. einseitige Haltungen) und Gegenstrategien (z. B. aus dem Yoga) – theoretisch und praktisch – entwickelt. Dabei geht es immer darum, Handlungsspielräume und die eigenen Ressourcen zu erkennen und zu gesundheitsrelevanten Verhaltensänderungen zu ermutigen.

Zu beachten sind – wie bei anderen Veranstaltungen auch – die unter **Punkt 2.2** gemachten Ausführungen zum organisierten Lernen (vgl. Schlutz: „Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der inhaltlichen Anerkennung von Veranstaltungen – insbesondere der allgemeinen Weiterbildung/Gesundheitsbildung – nach dem Bildungsurlaubsgesetz“ 1999, S. 2). **Deshalb wird Gesundheitsbildung im Land Bremen als Bildungsurlaub anerkannt.**

4.5.2 Europäische Fremdsprachen

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBUG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem **Erwerb europäischer Fremdsprachen**, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung.

Im Gegensatz zum Inhalt ist der Ort der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung, die dem Erwerb europäischer Fremdsprachen dient, nicht auf Europa begrenzt.



4.5.3 Europäische Integration (durch berufliche oder politische Bildung)

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBUG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der **europäischen Integration** durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung.

Neben der Prüfung, ob eine Veranstaltung der beruflichen oder politischen Bildung zugeordnet werden kann (vgl. **Punkt 4.5.1**), muss hier zusätzlich geprüft werden, ob die vermittelte berufliche oder politische Bildung der europäischen Integration dient.

Dem Wortlaut nach kann eine Veranstaltung, die der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung dient, weltweit – nicht nur in Europa – angeboten werden. Sinnvollerweise sollten entsprechende Bildungsveranstaltungen in Europa stattfinden. Entscheidend ist jedoch nicht der Ort, sondern der Inhalt der Veranstaltung. Das Veranstaltungsprogramm muss einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der vermittelten beruflichen oder politischen Bildung und dem Thema „europäische Integration“ herstellen.

Der Begriff der „europäischen Integration“ ist im Zusammenhang mit der Europäischen Union zu sehen, auch wenn er in den europäischen Verträgen explizit nicht vorkommt. Er ist jedoch elementare Grundlage des Denkens und Handelns der Europäischen Union: Geschichtlich gesehen, bestand der erste Schritt der Europäischen Gemeinschaft darin, den verfeindeten, zerstrittenen Kontinent „wiederherzustellen“ oder „wieder einzurenken“ (Übersetzung des lateinischen Wortes „integrare“). Dabei geht es um den Abbau von Grenzen und Beschränkungen auf allen Ebenen, insbesondere in ökonomischer und politischer Hinsicht, und um die Förderung des Friedens, der Werte der Union, des Wohlergehens ihrer Völker, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. § 2 des Vertrags von Lissabon).

Auch hier gelten die Ausführungen zum organisierten Lernen (vgl. **Punkt 2.2**).



4.5.4 Völkerverständigung

Gemäß § 3 Nr. 9 BremBUG-VO sind Veranstaltungen nicht anzuerkennen, wenn sie im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der **Völkerverständigung**.

Mit dem Begriff „Völkerverständigung“ ist die **europäische Völkerverständigung** oder die **Völkerverständigung mit Israel** gemeint.

Unter dem Begriff „Völkerverständigung“ *„versteht man eine tief greifende Kommunikation zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Kulturkreisen oder anderen vergleichbaren großen Gruppen auf allen Ebenen. Dabei gilt als Ziel, dass durch die Verständigung, Begegnung und interkulturelles Lernen Vorurteile und Grenzen zwischen den verschiedenen Gruppen abgebaut und ein kultureller (und auch wissenschaftlicher) Austausch möglich wird“* (Wikipedia).

Der Begriff ist damit sehr weit gefasst. Es besteht weder eine Eingrenzung auf eine bestimmte Zielgruppe noch in thematischer Hinsicht (beispielsweise nur zur Aufarbeitung geschichtlicher Themen), sondern lediglich auf Europa und Israel. Sinnvollerweise sollten die Bildungsveranstaltungen in diesen Staaten stattfinden.

Auch hier gelten die Ausführungen zum organisierten Lernen (vgl. **Punkt 2.2**).

4.6 § 3 Nr. 10 BremBUG-VO: Studienfahrten

Gemäß § 3 Nr. 10 BremBUG-VO sind Studienfahrten nicht anzuerkennen. Die Begriffe „Studienreisen“ oder „Bildungsreisen“ werden als synonym eingestuft.

Studienfahrten zeichnen sich dadurch aus, dass sie wesentliche Elemente des organisierten Lernens vermissen lassen. Eine Abgrenzung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die als Bildungsurlaube anerkannt werden können, kann im Einzelfall schwierig sein. Im Folgenden werden daher Indizien für eine Einstufung als Studienfahrt angeführt, die für sich betrachtet nicht zwangsläufig zu einem solchen Ergebnis führen, wohl aber in der Gesamtschau:



- Der (häufige) Wechsel des Lernorts und die Aneinanderreihung von Inputs unterschiedlicher Referenten ist bei Studienfahrten nicht Ausnahme, sondern Prinzip. Es fehlt an einer „Klammer“, die die einzelnen Elemente miteinander verbindet.
- Die Gruppe wird nicht durchgehend von einschlägig (pädagogisch/fachlich) qualifiziertem Personal betreut, das im Sinne eines Qualitätsmanagements Einfluss auf das Curriculum der Veranstaltung nehmen kann.
- Inhaltlich wird auf einen allgemeinen Erfahrungs- oder Informationsaustausch abgestellt, ohne dass konkrete, gemeinsam zu erreichende Lernziele oder zu durchlaufende Lernprozesse aufgezeigt werden können. Meist geht es um eine Begegnung mit Land und Leuten oder um Treffen mit Akteuren aus Politik und Wirtschaft, wobei Reflexionsphasen gar nicht oder in nicht ausreichendem Maße eingeplant sind.
- Vorrangiges Veranstaltungsziel ist die Sammlung von Informationen und die Weitergabe eigener Erfahrungen.

4.7 § 3 Nr. 11 BremBUG-VO: Exkursionen oder Besichtigungen

Gemäß § 3 Nr. 11 BremBUG-VO sind Exkursionen und Besichtigungen nicht anzuerkennen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Bildungsveranstaltung, stehen in eindeutigem Zusammenhang mit deren Thema und umfassen nicht mehr als 20 vom Hundert ihrer Gesamtdauer.

Exkursionen und Besichtigungen beinhalten das Aufsuchen eines Ortes außerhalb des eigentlichen Lehrraums. Der geführte Besuch von ehemaligen Konzentrationslagern in Deutschland und Polen und der Holocaust-Gedenkstätten in Berlin und Jerusalem (Yad Vashem) wird mit seiner jeweiligen gesamten Dauer (abzüglich An- und Abfahrtszeiten) als Bestandteil einer Bildungsveranstaltung anerkannt.

Die Berechnung von Zeitanteilen ist unter **Punkt 5.4** dargestellt.



5. Einzelfragen

5.1 Öffentliche Ankündigung von Veranstaltungen

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 BremBUG ist eine Voraussetzung für die Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsurlaub, dass sie jedermann offensteht. Gemäß § 5 Satz 2 Nr. 1 BremBUG-VO setzt dies insbesondere voraus, dass die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird. Bei Veranstaltungen mit bis zu 40 Unterrichtsstunden wird als Dokumentation ein qualifizierter Ankündigungstext erwartet. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Zielsetzung der Veranstaltung, Ort, Zeit, Zielgruppe, Zahl der Unterrichtsstunden, Inhaltsangabe, notwendige Teilnahmevoraussetzungen und methodische Anforderungen an die Teilnehmenden.

In Einzelfällen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen eine Veranstaltung als „öffentlich angekündigt“ gelten darf. Unstrittig ist eine Veranstaltung, die im Seminarprogramm des Veranstalters mit ihrem konkreten Titel und Datumsangaben aufgeführt ist, öffentlich angekündigt. Dies gilt sowohl für die Listung in einem Printmedium (Zeitung, Programmheft) wie für die Listung im Internet. Unterhält der Veranstalter keine eigenen Webseiten, ist eine Veröffentlichung auf den Webseiten von Kooperationspartnern ebenfalls ausreichend „öffentlich“, um anerkannt zu werden.

Ein Aushang mit dem Hinweis auf die Veranstaltung in einem Gebäude des Veranstalters genügt den gestellten Anforderungen nur unter der Voraussetzung, dass der Öffentlichkeit der Zugang zu dem Gebäude offensteht. Ein mündlicher Hinweis, eine schriftliche Einladung ausschließlich an eine bestimmte Personengruppe oder eine allgemeine Formulierung ohne Angabe, wann die Veranstaltung stattfinden soll (z. B. „jederzeit Englischkurse“), ist dagegen für sich allein nicht ausreichend. Werden Flyer erstellt, sollte darauf geachtet werden, dass diese an denselben Orten ausliegen wie die Programmhefte des Veranstalters.



5.2 Berechnung des Zweijahreszeitraums/Übertragung von Bildungsurlaub

Gemäß § 3 Abs. 1 BremBUG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubs von zehn Arbeitstagen. Gemäß § 6 BremBUG erwirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum im Sinne von § 3 Abs. 1 BremBUG erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. Mai 1982 beginnt der Zweijahreszeitraum individuell immer am 1. Januar des Jahres, in dem die Beschäftigung im Lande Bremen aufgenommen wurde, unabhängig davon, ob im ersten Kalenderjahr des Zweijahreszeitraums die nach § 6 BremBUG vorgeschriebene sechsmonatige Wartezeit zurückgelegt werden kann oder nicht. Für die schon vor 1975 begonnenen Beschäftigungsverhältnisse berechnet sich der Zweijahreszeitraum mit dem Inkrafttreten des BremBUG am 1. Januar 1975.

Gemäß § 7 Abs. 4 BremBUG ist der Bildungsurlaub während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes am 1. April 2010 kann ein im laufenden Zweijahreszeitraum entstandener Anspruch auf Bildungsurlaub nicht mehr auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

Die letzte Übertragungsmöglichkeit bestand für nicht in Anspruch genommene Bildungsurlaubstage aus dem Zweijahreszeitraum 2008 bis 2009 auf den Zweijahreszeitraum 2010 bis 2011.

1. Beispiel: Der Arbeitnehmer nahm am 1. Januar 2008 eine Beschäftigung im Lande Bremen auf. Damit standen ihm für die Jahre 2008 und 2009 zehn Tage Bildungsurlaub zu, die er jedoch nicht in Anspruch nahm. Ende 2009 beantragte der Arbeitnehmer die Übertragung des Anspruchs auf den nächsten Zweijahreszeitraum. Dem Antrag wurde gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 BUG (alte Fassung) stattgegeben, so dass dem Arbeitnehmer in den Jahren 2010 und 2011 zehn Tage „alter“ Bildungsurlaub aus dem vorangegangenen Zweijahreszeitraum und zehn Tage „neuer“ Bildungs-



urlaub aus dem laufenden Zweijahreszeitraum (2010 bis 2011) zustehen.

Ein eventueller Antrag auf Übertragung des Anspruchs aus den Jahren 2010 und 2011 auf den nächsten Zweijahreszeitraum (2012 bis 2013) würde abgelehnt werden müssen.

2. Beispiel: Für den Zweijahreszeitraum 2009 bis 2010 beantragte eine Arbeitnehmerin Ende 2010 die Übertragung von Bildungsurlaub auf den Zweijahreszeitraum 2011 bis 2012. Dieser Antrag muss abgelehnt werden, da das Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes am 1. April 2010 in Kraft trat.



5.3 Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BremBUG-VO muss die Veranstaltung mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt. Eine Unterrichtsstunde dauert gemäß § 6 Abs. 2 BremBUG-VO 45 Minuten.

Die Berechnung der Dauer von Bildungsveranstaltungen kann nach der neuen Vorschrift in § 6 Abs. 1 BremBUG-VO im Einzelfall Fragen aufwerfen. Daher werden folgende Regelungen empfohlen:

1. Sofern es sich nicht um eine eintägige Veranstaltung handelt, muss die Veranstaltung zeitlich zusammenhängend, d. h. an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Eine Unterbrechung durch arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Wochenfeiertage) bleibt dabei unberücksichtigt.
2. Die anerkennungsfähigen Unterrichtsstunden (vgl. Punkt 2.1) an den aufeinanderfolgenden Tagen werden addiert und durch die Summe der Tage dividiert. Ergibt sich im Durchschnitt eine Unterrichtszeit von unter sechs Unterrichtsstunden täglich, ist zu prüfen, ob durch das Herausrechnen eines Tages oder mehrerer Tage bei den verbleibenden Tagen ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich erreicht werden kann. Diese können dann als Bildungsurlaub anerkannt werden.
3. Bleibt durch das Herausrechnen von Tagen nur ein Tag für eine mögliche Anerkennung übrig, müssen an diesem Tag acht Stunden anerkennungsfähiger Unterricht gegeben werden, damit er anerkannt werden kann.
4. Grundsätzlich ist es unerheblich, welche Tage von den verbleibenden Tagen anerkannt werden; regelmäßig sollten die ersten möglichen Tage anerkannt werden.

Die oben dargestellten Regelungen werden im Folgenden an Beispielen illustriert. Dabei wird bei den Stundenangaben immer davon ausgegangen, dass es sich um anerkennungsfähige Unterrichtsstunden handelt.



1. Beispiel: Die zweitägige Veranstaltung dauert am ersten Tag acht, am zweiten Tag vier Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich sechs Stunden täglich. Beide Tage sind als Bildungsurlaub anzuerkennen.
2. Beispiel: Die zweitägige Veranstaltung dauert am ersten Tag acht, am zweiten Tag drei Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich $5 \frac{1}{2}$ Stunden täglich. Wird der zweite Tag aus der Berechnung herausgenommen, bleibt der erste Tag mit einer Unterrichtszeit von acht Stunden stehen. Der erste Tag ist als Bildungsurlaub anzuerkennen.
3. Beispiel: Die zweitägige Veranstaltung dauert am ersten Tag sieben, am zweiten Tag vier Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich $5 \frac{1}{2}$ Stunden täglich. Es ist kein Tag als Bildungsurlaub anzuerkennen.
4. Beispiel: Die dreitägige Veranstaltung dauert am ersten Tag acht, am zweiten Tag vier und am dritten Tag vier Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich $5 \frac{1}{3}$ Stunden täglich. Wird der dritte Tag aus der Berechnung herausgenommen, ergibt sich ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich an den ersten beiden Tagen. Die ersten beiden Tage sind als Bildungsurlaub anzuerkennen.
5. Beispiel: Die dreitägige Veranstaltung dauert am ersten Tag sechs, am zweiten Tag fünf und am dritten Tag sechs Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich $5 \frac{2}{3}$ Stunden täglich. Wird der zweite Tag aus der Berechnung herausgenommen, ergibt sich ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich an den verbleibenden Tagen. Der erste und der dritte Tag sind als Bildungsurlaub anzuerkennen.
6. Beispiel: Die viertägige Veranstaltung dauert am ersten Tag sechs, am zweiten Tag fünf, am dritten Tag sechs und am vierten Tag fünf Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich $5 \frac{1}{2}$ Stunden täglich. Wird der zweite und der vierte Tag aus der Berechnung herausgenommen, ergibt sich ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich am ersten und dritten Tag. Der erste und der dritte Tag sind als Bildungsurlaub anzuerkennen.



5.4 Berücksichtigung von Exkursionen oder Besichtigungen

Gemäß § 3 Nr. 11 BremBUG-VO sind Exkursionen und Besichtigungen nicht anzuerkennen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Bildungsveranstaltung, stehen in eindeutigem Zusammenhang mit deren Thema und umfassen nicht mehr als 20 vom Hundert ihrer Gesamtdauer (vgl. dazu auch **Punkt 4.7**).

Unter der Voraussetzung, dass es sich im Folgenden immer um Exkursionen und Besichtigungen handelt, die in eindeutigem Zusammenhang mit dem Thema der Bildungsveranstaltung stehen, gilt Folgendes:

Unter „Gesamtdauer“ der Bildungsveranstaltung ist die Mindestanzahl an anererkennungsfähigen Unterrichtsstunden an den Tagen zu verstehen, die gemäß den unter **Punkt 5.3** dargelegten Regelungen und Berechnungen als Bildungsurlaub anerkannt werden können.

Bei eintägigen Bildungsveranstaltungen, die mindestens acht Unterrichtsstunden (360 Minuten) umfassen müssen, müssen demnach 288 Minuten aus organisiertem Lernen bestehen; 72 Minuten dürfen für Exkursionen oder Besichtigungen eingeplant werden. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich mehr Zeit für Exkursionen oder Besichtigungen aufgewendet wird, solange das organisierte Lernen einen Mindestumfang von 288 Minuten umfasst. Die Exkursionen dürfen allerdings nicht weniger als 72 Minuten dauern, da ansonsten die Mindestanzahl von acht Unterrichtsstunden nicht erreicht wird.

Mehrtägige Bildungsveranstaltungen müssen durchschnittlich mindestens sechs anererkennungsfähige Unterrichtsstunden umfassen (270 Minuten). Besteht der Unterricht täglich aus durchschnittlich mindestens 216 Minuten organisiertem Lernen, können durchschnittlich täglich 54 Minuten für Exkursionen oder Besichtigungen eingeplant werden. Dabei ist unerheblich, ob die Zeit für Exkursionen oder Besichtigungen tatsächlich höher ist und ob sie verteilt auf mehrere Tage oder als eine Einheit geplant ist. Sie darf allerdings im Durchschnitt nicht niedriger ausfallen, da ansonsten die Voraussetzung von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden täglich nicht erfüllt ist.



Fortführung des unter **Punkt 5.3** genannten 6. Beispiels:

„Die viertägige Veranstaltung dauert am ersten Tag sechs, am zweiten Tag fünf, am dritten Tag sechs und am vierten Tag fünf Stunden. Im Durchschnitt ergeben sich 5 ½ Stunden täglich. Wird der zweite und der vierte Tag aus der Berechnung herausgenommen, ergibt sich ein Durchschnitt von sechs Stunden täglich am ersten und dritten Tag. Der erste und der dritte Tag sind als Bildungsurlaub anzuerkennen.“

Die als Bildungsurlaub anerkannte Bildungsveranstaltung umfasst 12 Unterrichtsstunden (540 Minuten). Davon müssen 432 Minuten als organisiertes Lernen gestaltet sein. 108 Minuten oder mehr können für eine Exkursion vorgesehen werden.

Weitere Beispiele:

		Mo (Min.)	Di (Min.)	Mi (Min.)	Do (Min.)	Fr (Min.)	JA	NEIN
a)	org. Lernen	288					x	
	Exkursion	72						
b)	org. Lernen	280						x
	Exkursion	72						
c)	org. Lernen	288					x	
	Exkursion	80						
d)	org. Lernen	288						x
	Exkursion	70						
e)	org. Lernen	216	216	216	216	216	5 Tage	
	Exkursion	54	54	54	54	54		
f)	org. Lernen	216	210	216	210	222	3 Tage	
	Exkursion	60	54	47	50	58		
g)	org. Lernen	270	270	270	270		5 Tage	
	Exkursion					270		
h)	org. Lernen	270	270	270	270		5 Tage	
	Exkursion					300		
i)	org. Lernen	270	270	270	270		4 Tage	
	Exkursion					260		



5.5 Berechnung der Antragsfrist

Gemäß § 2 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO) ist der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung vom Veranstalter schriftlich spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Zur Bestimmung der Frist ist auf § 31 Abs. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) zurückzugreifen, wonach für die Berechnung von Fristen die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend gelten, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Für die Berechnung der Antragsfrist sind die §§ 187 und 188 BGB maßgeblich.

Bei dem Eingang eines Antrags handelt es sich um ein Ereignis, das für den Anfang der von § 2 BremBUG-VO festgesetzten Dreimonatsfrist maßgeblich ist. Gemäß § 187 Abs. 1 BGB wird daher bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt.

Beispiel: Der Antrag geht am 26. Januar ein. Die Frist beginnt damit am 27. Januar.

Für das Fristende ist § 188 Abs. 2 BGB anzuwenden. Danach endet eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist, mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welche durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.

Obiges Beispiel bei einer Dreimonatsfrist: Die Frist endet am 26. April um 23:59 Uhr.

Mit der Formulierung „spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung“ des § 2 BremBUG-VO kann nur gemeint sein, dass die Frist um 23:59 Uhr an dem Tag endet, der dem Tag vorausgeht, an dem die Veranstaltung beginnt.

Beispiel oben: Wenn die Veranstaltung am 27. April beginnt, wurde der Antrag fristgerecht gestellt. Beginnt die Veranstaltung am 26. April, ist der Antrag verfristet.

Da es sich bei der Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung als Bildungsurlaub um einen Fall handelt, bei dem die Behörde wegen der in § 2 BremBUG-VO festgesetzten Frist Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum



zu erbringen hat, endet die Frist gemäß § 31 Abs. 4 BremVwVfG auch dann mit dem Ablauf des letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.